

Merkblatt: Grundwasser-Haltung – Stand 03/2001

Antrag gem. § 7 WHG auf Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Umleiten von Grundwasser nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG zur temporären Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen

Rechtsgrundlagen:

- ◆ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG –vom 12.11.1996 (BGBl. I, S.1695ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- ◆ Hessisches Wassergesetz - HWG - vom 22.01.1990 (GVBl. I, S. 114), in der jeweils geltenden Fassung

Vorbemerkung:

Die Benutzung des Grundwassers im Zuge der Grundwasser-Haltung während einer Baumaßnahme bedarf der **Erlaubnis** durch die zuständige Wasserbehörde. Die Maßnahme ist **spätestens 3 Monate vor Beginn** der Wasserhaltung zu beantragen, da ohne Erlaubnis kein Beginn möglich ist.

Für den Fall, dass die entnommene Grundwassermenge 1.000 m³ nicht überschreitet **und** die Entnahme nicht länger als 4 Wochen dauert, ist die Grundwasserhaltung mit Angabe der zu entnehmenden Menge, der Dauer der Entnahme sowie der Verbleib des Grundwassers anzuzeigen. Am Ende der Grundwasserhaltung ist die Gesamtmenge an entnommenen Grundwasser mit dem genauen Zeitraum der Entnahme zu melden.

Im Einzelfall kann trotzdem die Beantragung einer Erlaubnis (mit den nachstehenden Unterlagen) erforderlich werden (z.B. bei besorgter Grundwasserverunreinigung).

Das geförderte Grundwasser ist dem **Grundwasserleiter** wieder zuzuführen (§ 17 Abs. 3 HWG). Eine vorgesehene **Einleitung in ein Gewässer** ist im Erläuterungsbericht anzugeben und i.d.R. **gesondert zu beantragen**. Der Antrag kann Teil des Antrages zur Grundwasserbenutzung sein. Nachteilige Wirkungen auf das Gewässer dürfen nicht hervorgerufen werden.

Gem. DIN 4123 muss der **Grundwasserabstand** während der Bauausführung **mindestens 0,50 m** unter der geplanten Gründungssohle betragen. Wird dieser Mindestabstand nicht eingehalten, oder wird das **Fundament in den Grundwasserschwankungsbereich oder den Grundwasserleiter eingebracht (Ausbildung als Weiße Wanne)**, sind diese Maßnahmen als Grundwasserbenutzungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG anzusehen, die, selbst wenn keine Absenkung, Ableitung oder Entnahme stattfindet, bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, kann im Ausnahmefall eine **Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 9 a WHG** beantragt werden. Dem Antrag muss hierfür eine verpflichtende Erklärung folgenden Inhalts beigelegt sein, die vom Antragsteller zu unterzeichnen ist:

Der Unternehmer verpflichtet sich, alle bis zur endgültigen Entscheidung entstehenden Schäden zu ersetzen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, wenn die Maßnahme nicht erlaubt wird.

Für den Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht hat detailliert über Art und Zweck des geplanten Bauvorhabens Auskunft zu geben. Er muss alle aus den Planunterlagen nicht ersichtlichen und zum Verständnis wichtigen Angaben enthalten. Er muss insbesondere enthalten:

- a.) Angaben über Zweck und Veranlassung der Maßnahme
- b.) Angaben über Ruhewasserspiegel, Absenkziel, Reichweite des Absenktrichters, Angaben über die Bodenverhältnisse (Profilschnitt, Bodengutachten, Ergebnisse von umwelttechnischen Bodenuntersuchungen)

- c.) voraussichtlicher Beginn und Dauer der Grundwasserhaltung
- d.) zu erwartende Entnahmemenge in m³/h, mit Angabe der Berechnung
- e.) zu erwartende Gesamtentnahmemenge in m³
- f.) Ableitung und ggf. Aufbereitung des geförderten Grundwassers

Hinweis: Für entnommenes Grundwasser, das nicht dem Grundwasserleiter wieder zugeführt, sondern in ein oberirdisches Gewässer oder den städtischen Kanal eingeleitet wird, muss durch den Antragsteller detailliert begründet werden, warum eine Rückführung aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre.

Bei einer nicht zu vermeidenden Einleitung in die städtische Kanalisation ist die Zustimmung der **Stadtentwässerung Frankfurt am Main** einzuholen. Falls diese vor Antragstellung bereits vorliegt, ist sie den Antragsunterlagen beizufügen.

- g.) Gründungstiefe der Gebäude
- h.) Beschreibung der Vorgehensweise bei der Grundwasserhaltung (Baugrubenverbau, offene/geschlossene Haltung)
- i.) Überwachungsmaßnahmen
- j.) in Anspruch genommene Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücke)
- k.) Bauleiter (Name, Anschrift, Telefon-/Faxanschluss auf der Baustelle)
- l.) Fließrichtung des Grundwassers

2. Planunterlagen

2.1 Übersichtslageplan mit:

- a.) Maßstab 1:10.000
- b.) Angabe der Himmelsrichtung
- c.) Markierung des Grundstückes, auf dem Grundwasser entnommen werden soll

2.2 Lageplan (beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte) mit:

- a.) Maßstab mindestens 1:500
- b.) Angabe der Himmelsrichtung
- c.) Grenzen und Katasterbezeichnungen der benutzten Grundstücke sowie der Nachbargrundstücke
- d.) Eintragung der Namen der Grundstückseigentümer oder Beifügung eines Katasterauszuges
- e.) Geländehöhen in müNN
- f.) Evtl. vorhandene Gebäude
- g.) Fließrichtung des Grundwassers

2.3. Übersichtsplan der Entnahme-, Aufbereitungs- und Einleiteanlagen (Bohrungen, Brunnen, Verbau etc.)

2.4. Ausbaupläne der(s) Brunnen(s) einschließlich Darstellung der geologischen Schichten

2.5. evtl. zusätzliche zeichnerische Darstellung der geologischen Schichten

2.6. Ausbaupläne der Versickerungs- und sonstigen Anlagen

2.7. Gebäudeschnitt mit Darstellung der Aushubtiefe

3. Sonstige erforderliche Unterlagen:

Für eine erste Beurteilung ist das Grundwasser repräsentativ zu beproben und von einem fachkundigen Labor mindestens auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- LHKW (Einzelbestimmung)
- BTEX (Einzelbestimmung)
- Kohlenwasserstoffindex (**Achtung neu: Analyse nach ISO 9377-4 H 53; Probenahme nach ISO 5667-3**)
- auffällige Parameter bei durchgeführten Bodenuntersuchungen
- Feldparameter (elektr. Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Redoxpotential)

Die Probenahme ist nach dem HlfU-Handbuch Altlasten , Erkundung von Altflächen, Teil 2 (Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen) durchzuführen. Den Analyseergebnissen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zur Messstelle (Lageplan, Ausbauplan, Profilschnitt)
- Entnahmetiefe
- Grundwasserstand

Hinweise:

Eine evtl. **bereits erteilte Baugenehmigung** und/oder die Zustimmung der Stadtentwässerung Frankfurt am Main zur Einleitung des Grundwassers in die Kanalisation **ersetzt nicht** die erforderliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Die Anforderung weiterer Unterlagen oder auch besonderer, fallbezogener Gutachten bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird empfohlen, zu grunde liegende Unterlagen (frühere Gutachten, Untersuchungen, Recherchen, etc.) in Auszügen dem Antrag beizufügen und nicht nur auf diese im Literaturverzeichnis zu verweisen.

Schriftstücke und Zeichnungen über Art und Einrichtung des Betriebes, die der Antragsteller geheim halten will, sind getrennt von zur Auslegung bestimmten Unterlagen in einem besonders gekennzeichneten Umschlag vorzulegen.

Mit der Erstellung der Antragsunterlagen sind gemäß § 100 Abs. 4 HWG nur sachverständige Unternehmen oder Personen zu beauftragen. Bei der Unterzeichnung sind deren Amts- und Berufsbezeichnungen anzugeben.

Es sind Maßstäbe zu wählen, die eine deutliche Anschauung gewährleisten. Bleistiftzeichnungen sind unzulässig. Alle Angaben sind mit schwarzer, die Gewässer mit blauer Farbe in die Pläne einzutragen. Die Maßstäbe sind auf allen Zeichnungen anzugeben. Alle sonstigen grafischen oder farbigen Hervorhebungen sind mit einer Legende zu erläutern.

Sämtliche Antragsunterlagen sind mit einem Ausfertigungsdatum zu versehen und von demjenigen zu unterzeichnen, auf dessen Namen und Rechnung die Erlaubnis ausgestellt werden soll (Bauherr/Antragsteller). Bei juristischen Personen sind die Vertretungsberechtigten zu benennen.

Der Antrag ist mit den geforderten Unterlagen gemäß § 100 HWG in **5-facher Ausfertigung** einzureichen bei:

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Umweltamt
- Untere Wasserbehörde -
Galvanistr. 28
60486 Frankfurt am Main